

tionsbeziehungen und der betriebswirtschaftlichen Konzeption sowie durch rationelle territoriale Einordnung und Koordinierung ein hoher Nutzeffekt der Investitionen zu gewährleisten. Die Schutzgüte für die Realisierung der Investitionen sowie für den späteren Nutzungsprozeß und der Schutz der Umgebung vor gesundheitsgefährdenden Einwirkungen sind zu sichern.

2. Grundlagen und Ausgangspunkt für die Vorbereitung von Investitionen sind:

- der auf prognostischen Einschätzungen aufbauende Perspektivplan der Volkswirtschaft
- Unterlagen und Ergebnisse aus den Prognosen zur wissenschaftlich-technischen Entwicklung und zur Entwicklung der Volkswirtschaft sowie der Zweige und Territorien
- die wissenschaftlich-technischen Konzeptionen für die Entwicklung der Erzeugnisgruppen und Haupterzeugnisse
- die Aufgabenkomplexe des Staatsplanes Wissenschaft und Technik
- die Perspektivpläne der Bezirke und perspektivischen Aufgaben der Kreise, Städte und Gemeinden
- die Grundlinie der prognostischen Entwicklung der Bezirke, Generalbebauungspläne und Generalverkehrspläne der Bezirke und Städte sowie städtebaulich-architektonische Direktiven der zuständigen örtlichen Räte
- die Rationalisierungskonzeptionen von Betrieben, Zweigen und Bereichen

sowie andere Unterlagen, die Aussagen über die betrieblichen bzw. zweiglichen oder territorialen Reproduktionsprozesse enthalten.

Für wesentlich exportorientierte Investitionen bzw. für solche, deren spätere Vormaterialversorgung wesentlich von Importen abhängig ist, sind in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Außenhandelsunternehmen für den Zeitraum nach der Inbetriebnahme der Investition

- die Kosten- und Preisentwicklung der Endprodukte auf dem Weltmarkt bzw.
- die Möglichkeiten zur kontinuierlichen Beschaffung von Importrohstoffen einschließlich ihrer Preisentwicklung entsprechend den generellen Tendenzen der Außenmärkte

einzuschätzen.

Es sind Kostenvergleiche durchzuführen; die zu erwartende Devisenrentabilität ist einzuschätzen.

3. Für die Vorbereitung der Investitionen ist der Auftraggeber verantwortlich.

Für die Vorbereitung von Investitionsprogrammen und -komplexen ist der festgelegte Hauptauftraggeber verantwortlich. Für Investitionsprogramme

wird er durch das zuständige zentrale Staatsorgan bzw. den Rat des Bezirkes eingesetzt. Bei Investitionskomplexen sind die Übernahme der Hauptauftraggeberschaft sowie die Beziehungen zwischen den Auftraggebern vertraglich zu vereinbaren. Als Hauptauftraggeber können Konsortien als zeitweilige juristische Personen gebildet werden.

„Der Hauptplanträger Komplexer Wohnungsbau“ beim Rat des Bezirkes übt für alle komplexen Wohnungsbauvorhaben im Bezirk die Funktion des Hauptauftraggebers für Investitionskomplexe aus.

Die Verantwortung der einzelnen Auftraggeber für die Vorbereitung ihrer Investitionen innerhalb des Investitionsprogramms bzw. -komplexes bleibt bestehen. Der zuständige örtliche Rat soll auf seine Kosten das Gelände für den Investitionskomplex erschließen und den am Investitionskomplex beteiligten Auftraggebern zur entgeltlichen Nutzung anbieten.

4. Die Vorbereitung von Investitionen umfaßt alle Untersuchungen, Berechnungen und Ausarbeitungen einschließlich Studien und Varianten, die den Wissensvorlauf sichern, um eine Investition mit hohem Nutzeffekt schnell und kontinuierlich entsprechend den Erfordernissen des Gesetzes der Ökonomie der Zeit durchzuführen und nutzen zu können. Inhalt und Umfang der Vorbereitungsunterlagen sind entsprechend den spezifischen Bedingungen der Investition differenziert festzulegen bzw. im Vertrag zwischen den Partnern zu vereinbaren.

Zu den Vorbereitungsunterlagen sowie zum Nachweis der materiellen Realisierbarkeit der Investitionen gehört das verbindliche Angebot der Liefer- und Leistungsbetriebe. Es enthält mindestens den Liefer- und Leistungsumfang der Auftragnehmer, technische und ökonomische Parameter, das verbindliche Preisangebot, den Termin der Lieferung und Leistung sowie die Gültigkeitsdauer des Angebotes.

Die Liefer- und Leistungsbetriebe sind verpflichtet, auf Anforderung für die in den Perspektivplänen der Auftraggeber enthaltenen Investitionen verbindliche Angebote abzugeben.

Für abzugrenzende, zum Zeitpunkt der Abgabe des verbindlichen Angebotes nicht eindeutig bestimmbare Leistungen oder Teilleistungen können unter Angabe der technisch-ökonomischen Gegebenheiten im Rahmen des verbindlichen Preisangebotes vorläufige Preise angeboten werden, die auf Kennziffern, Normativen u. ä. Unterlagen beruhen. Die dem Auftraggeber berechneten Preise dürfen die vorläufigen Angebotspreise nicht überschreiten.

In den Fällen, in denen Liefer- und Leistungsbetriebe die Vorbereitung auf vertraglicher Grundlage durchführen, gelten die Vorbereitungsunterlagen gleichzeitig als verbindliches Angebot.

Der Auftraggeber hat in Vorbereitung seiner Entscheidungen Nutzensberechnungen unter Beachtung des Standes der Preisentwicklung zum Zeitpunkt der Ausführung der Investitionen durchzuführen, die mindestens den Investitionsaufwand und die